

# Die Seite der Schweizerischen Lauterkeitskommission | La page de la Commission Suisse pour la Loyauté



## «Gewinnspiel»

Entscheidung der Schweizerischen Lauterkeitskommission (SLKE) vom 23. Juni 2021 (III. Kammer)

**BGS 3 a (Geldspiele).** Geldspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (E. 3).

**BGS 3 b (Lotterien).** Bei Lotterien handelt es sich um eine Geldspielart, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offensteht und bei der das Ergebnis durch ein und dieselbe Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird (E. 3).

**BGS 1 II d (Geltungsbereich BGS).** Das Geldspielgesetz gilt nicht für kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele (E. 3).

**BGS 1 II d (zulässige Gewinnspiele).** Gewinnspiele, die der Verkaufsförderung gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS dienen, sind zulässig (E. 5).<sup>1</sup>

**LJAR 3 a (jeux d'argent).** Les jeux d'argent sont des jeux qui, moyennant une mise d'argent ou la conclusion d'un acte juridique, laissent espérer un gain pécuniaire ou un autre avantage appréciable en argent (consid. 3).

**LJAR 3 b (loteries).** Des loteries sont des jeux d'argent auxquels peuvent participer un nombre illimité ou au moins un grand nombre de personnes et dont le résultat est déterminé par un tirage au sort commun ou par un procédé analogue (consid. 3).

**LJAR 1 II d (champ d'application de la LJAr).** La loi sur les jeux d'argent ne s'applique pas aux jeux d'adresse et aux loteries destinés à promouvoir les ventes qui sont proposés pour une courte durée (consid. 3).

**LJAR 1 II d (jeux-concours licites).** Les jeux-concours destinés à promouvoir les ventes au sens de l'art. 1 al. 2 let. d LJAr, sont licites (consid. 5)<sup>2</sup>.

Ein Beschwerdeführer beanstandete anlässlich einer Wettbewerbseinladung die Kaufverpflichtung zur Teilnahme und die fehlende Möglichkeit, am Gewinnspiel gratis teilzunehmen. Die Beschwerdegegnerin führte aus, Gewinnspiele seien unter dem neuen Regime des BGS unter den gegebenen Voraussetzungen zulässig.

Die III. Kammer hat die Beschwerde unter Hinweis auf die Liberalisierung von Verkaufsförderungsspielen durch das BGS abgewiesen.

### Erwägungen der III. Kammer:

1.  
Der Beschwerdeführer macht geltend, dass es Voraussetzung für die Teilnahme an einem Gewinnspiel der Beschwerdegegnerin sei, dreissig Käufe zu tätigen. Er beanstandet die Kaufverpflichtung zur Teilnahme und die fehlende Möglichkeit, am Gewinnspiel gratis teilzunehmen.

2.  
Die Beschwerdegegnerin beantragt die Abweisung der Beschwerde. Es liege weder ein Verstoss gegen die Grundsätze der Lauterkeitskommission noch eine Verletzung des am 1. Januar 2019 in Kraft getretenen Geldspielgesetzes (BGS) vor. Das BGS lasse Gewinnspiele wie das vorliegende ohne Bewilligung sowie ohne Erfordernis einer Gratisteilnahmemöglichkeit zu.

3.  
Das BGS regelt die Zulässigkeit von Geldspielen und deren Durchführung sowie die Verwendung der Spielerträge (Art. 1 Abs. 1 BGS). Geldspiele sind Spiele, bei denen gegen Leistung eines geldwerten Einsatzes oder bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts ein Geldgewinn oder ein anderer geldwerter Vorteil in Aussicht steht (Art. 3 lit. a BGS). Bei Lotterien handelt es sich um eine Geldspielart, die einer unbegrenzten oder zumindest einer hohen Anzahl Personen offensteht und bei der das Ergebnis durch ein und dieselbe

Mitgeteilt von **MISCHA SENN**, Prof. Dr. iur., Fachexperte und  
Vizepräsident der SLK, Zürich.

1 Die Leitsätze und die Sachverhaltsdarstellung sind nicht Bestandteil des offiziellen Entscheides; sie stammen vom Berichterstatter.  
2 Les principes généraux et l'exposé des faits ne font pas partie de l'arrêt officiel, mais proviennent du rapporteur.

Zufallsziehung oder durch eine ähnliche Prozedur ermittelt wird (Art. 3 lit. b BGS). Gemäss Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS gilt das Geldspielgesetz nicht für kurzzeitig zur Verkaufsförderung durchgeführte Lotterien und Geschicklichkeitsspiele, von denen keine Gefahr von exzessivem Geldspiel ausgeht und bei denen die Teilnahme ausschliesslich über den Kauf von Waren oder Dienstleistungen erfolgt, die zu höchstens marktkonformen Preisen angeboten werden. Gemäss Grundsatz Nr. B.13 der Lauterkeitskommission ist ein Spiel oder Wettbewerb irreführend, wenn der Teilnehmende im Unklaren darüber gelassen wird, ob ein Kauf für die Teilnahme nötig ist, oder wenn der Eindruck erweckt wird, ein Kauf würde die Gewinnchancen erhöhen.

4. Am beanstandeten Gewinnspiel nimmt teil, wer während eines Zeitraums von einem Monat Zahlungen über die Bezahlplattform der Beschwerdegegnerin abwickelt. Aus dem gut verständlichen Spielaufbau ergibt sich klar, dass für die Teilnahme die Vornahme von Zahlungen erforderlich ist. Unter den Teilnehmern, die im Spielzeitraum 30 oder mehr Zahlungen vornehmen, werden 20 geldwerte Preise verlost. Jeder Teilnehmer kann während der Aktionsdauer nur einmal gewinnen. Die Mehrfachteilnahme ist somit ausgeschlossen.

Beim Gewinnspiel handelt es sich um eine Lotterie. Diese Lotterie dient offensichtlich der Förderung der Nutzung der Bezahlplattform und steht einer unbegrenzten oder zumindest hohen Anzahl von Personen offen. Der Spielzeitraum von einem Monat ist als kurzzeitig zu qualifizieren. An wen die Zahlungen ausgerichtet werden, scheint nicht relevant zu sein, womit neben Kaufpreiszahlungen auch anderweitige Geldtransaktionen als spielrelevante Zahlungen in Frage kommen können. Unabhängig davon ist die Teilnahme am Gewinnspiel von einem geldwerten

Einsatz oder dem Abschluss eines Rechtsgeschäftes abhängig, da Zahlungen getätigt werden müssen. Da sich ab 30 Zahlungen die Gewinnchancen nicht erhöhen und nicht zu erwarten ist, dass die Teilnehmenden Spieleinsätze tätigen, die in keinem Verhältnis zu ihrem Einkommen und Vermögen stehen, scheint von der Lotterie keine Gefahr von exzessivem Gewinnspiel auszugehen. Es ist nicht erkennbar und wird auch nicht geltend gemacht, dass das Gewinnspiel Einfluss auf die Preise der gekauften Produkte oder Dienstleistungen hätte, für welche die Zahlungen geleistet werden.

5. Zusammenfassend handelt es sich vorliegend um ein Gewinnspiel, das der Verkaufsförderung im Sinne von Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS dient, bzw. um eine Lotterie, die nicht vom Geltungsbereich des BGS erfasst wird. Das Gewinnspiel ist zulässig und es ist weder ein Verstoss der gesetzlichen Grundlagen noch ein Verstoss gegen die Grundsätze der Lauterkeitskommission erkennbar.

6. Der Vollständigkeit halber ist festzuhalten, dass mit dem Inkrafttreten des Geldspielgesetzes (und der damit verbundenen Aufhebung des Bundesgesetzes betreffend die Lotterien und die gewerbsmässigen Wetten, Lotteriegelgesetz) eine Liberalisierung von Verkaufsförderungsspielen erfolgte (sofern die Voraussetzungen von Art. 1 Abs. 2 lit. d BGS erfüllt sind) und die unter altem Recht erforderliche Gratisteilnahmemöglichkeit nach neuem Recht nur noch bei Geldspielen von Medienunternehmen, welche kurzzeitig zur Verkaufsförderung dienen, erforderlich ist (Art. 1 Abs. 2 lit. e BGS). Durch das Inkrafttreten des BGS wurden auch die lotterierechtlichen Elemente des Grundsatzes Nr. B.13 (bis 2018: 3.9 Ziff. 1) der Lauterkeitskommission aufgehoben.